

Satzung des „Freundeskreis Scala Kulturpalast, Werder e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Scala Kulturpalast, Werder".
Er soll im Vereinsregister Potsdam eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Werder.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Produktion und/oder die Übernahme der Trägerschaft von Kulturveranstaltungen im Sinne der nachfolgenden Absätze 3 - 5 vorrangig in dem denkmalgeschützten Gebäude des Scala Kulturpalastes, Werder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von Filmveranstaltungen, Lesungen, Konzerten, Theater- und Musikprojekten, Vorträgen, Festivals und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auch für Jugend und Senioren, verwirklicht.
- (4) Der Verein sieht seine Wirkungsaufgabe vorrangig im Scala Kulturpalast Werder, wo die Pflege des filmischen Erbes in öffentlichen Vorführungen, Fachvorträgen und Symposien durchgeführt werden soll.
- (5) Ziel der Vereinsarbeit ist es, langfristig für die Stadt Werder das Haus Scala Kulturpalast zu erhalten und für kulturelle Veranstaltungen offen zu halten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

1

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod oder Auflösung der Juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Satzung des Freundeskreis des Scala Kulturpalast e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der durch die Kassenprüfer zu prüfen ist.

2

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, und kann einberufen werden, so oft es erforderlich ist.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen; eine Einladung per E-Mail ist bei den Mitgliedern zulässig, die dem Vorstand dafür eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthalten und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen für ihre Wirksamkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung vor Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Werder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

3